

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 10

Duisburg/Essen, den 05. Oktober 2012

Seite 767

Nr. 108

---

## **Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 24. September 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang
- § 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 12 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

#### **II. Bachelor-Prüfung**

- § 16 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 17 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 18 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Weitere Prüfungsformen
- § 22 Bachelor-Arbeit
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Freiversuch
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Studierende in besonderen Situationen
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 29 Modulnoten
- § 30 Bildung der Gesamtnote
- § 31 Zusatzprüfungen
- § 32 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 33 Bachelor-Urkunde

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 34 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 36 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 37 Geltungsbereich
- § 38 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage 1: Inhalte und Qualifikationsziele**

**Anlage 2: Studienplan**

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich und Zugangsberechtigung**

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Zugang zu dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit hat nach § 49 Abs. 6 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen.

(5) Gemäß § 49 Absatz 10 HG kann von der nach Absatz 2 vorgegebenen Qualifikation abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung eine besondere studienbezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Die Eignung ist über die folgenden Elemente nachzuweisen:

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung und
- b) für das Studium einschlägige, mindestens dreijährige haupt- oder nebenamtliche Berufstätigkeiten und
- c) eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema, das durch die Prüfungskommission vorgegeben wird und
- d) ein Fachgespräch.

(6) Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Semester eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis der Ergebnisse Absatz 5 Ziffer a) - c) stellt die Prüfungskommission fest, ob eine besondere fachliche Eignung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist.

(7) Über eine bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche bei zulassungsbeschränkten Studiengängen eine Gesamtnote enthält. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

**§ 2****Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

(1) Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Er hat zum Ziel, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Veränderungen und der Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem professionellem Handeln in der Sozialen Arbeit befähigen. Das Studium vermittelt zudem fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Master-Studiengang werden in der spezifischen Master-Prüfungsordnung geregelt.

**§ 3****Bachelor-Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit verleiht die Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Bachelor-Grad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.

**§ 4****Aufnahmerhythmus**

(1) Das Studium im ersten Fachsemester kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

**§ 5****Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)**

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 11) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen.

### § 6 Mentoring

Studierenden, die dies wünschen, stehen Angebote des Mentoring zur Verfügung. Über die jeweils aktuelle Ausgestaltung des Mentoring informiert das Studiendekanat auf der Homepage der Fakultät

### § 7 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs.3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

### § 8 Lehr-/Lernformen

(1) Im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

- a. Vorlesung
- b. Übung
- c. Seminar
- d. Kolloquium
- e. Praktikum
- f. Projekt
- g. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann die Prüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

### § 9 Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang

– trifft nicht zu –

**§ 10****Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät für Bildungswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 26 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 11****Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)**

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit müssen 180 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Bachelor-Arbeit entfallen 12 Credits.
- b) Auf die Module E1 - E3 des Ergänzungsbereichs entfallen insgesamt 24 Credits. Die Credits verteilen sich wie folgt:
  - E1: Schlüsselqualifikationen: 9 Credits,
  - E2: Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums: 6 Credits,
  - E3: Studium Liberale: 9 Credits.
- c) Auf die fachspezifischen Module entfallen 144 Credits.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

(6) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 12****Berufspraktische Tätigkeiten**

Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von vier Wochen oder 20 Tagen am Ende des ersten Semesters (Praktikum I - Felderkundung) und eine weitere von neun Wochen oder 45 Tagen (Theorie-Praxis-Projekt) bzw. zehn Wochen oder 50 Tagen (Projektpraktikum) beginnend am Ende des fünften Semesters (Praktikum II) zu absolvieren.

**§ 13****Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bildungswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

#### § 14

##### **Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Leistungen in gleichen akkreditierten Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn zwischen den anrechenbaren Lernzielen und Kompetenzen zu denjenigen des Studiums des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Berufspraktische Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit als berufsfeldbezogenes Praktikum angerechnet werden.

(5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Angerechnet werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Bachelor-Arbeit) an der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen ist, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben

den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet.

### § 15

#### Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

## II. Bachelor-Prüfung

### § 16

#### Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Urlaubs- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 18 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
  - b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
  - c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang befindet.
- (3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

### § 17

#### Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden grundsätzlich benotet; die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein. Unbenotete Modul- und Modulteilprüfungen gehen aus dem Studienplan hervor. Das Modul 16 wird ohne Prüfung abgeschlossen.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit/Ausarbeitung, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation oder
- d) Projektdesign bzw. -bericht oder Praktikumsbericht oder
- e) als Testaufgaben
- f) als Kombination der Prüfungsformen a. - e.

erbracht werden.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

### § 18

#### Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 19 und 20 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/ Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 19

#### Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprü-

fung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 28 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

### § 20

#### Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. In diesem Fall werden die Klausuraufgaben von 2 Prüfungsberechtigten ausgearbeitet. Die Prüfungsberechtigten und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 bis 90 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit

vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 28 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 28 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offenzulegen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

### § 21

#### Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Dies gilt auch für Forschungsberichte, Projektdesigns bzw -berichte sowie für Praktikumsberichte. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 20 Abs. 4-6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate sowie Testaufgaben, Forschungsberichte, Projektdesigns bzw -berichte werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

### § 22

#### Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit abschließt. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 120 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelor-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Bildungswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelor-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelor-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Bachelor-Arbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelor-Arbeit soll in der Regel 40 bis 60 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelor-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehören.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 28 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

### § 23

#### Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelor-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der ersten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 19 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prü-

fungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 22 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### § 24

#### Freiversuch

– ist nicht vorgesehen –

### § 25

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

## § 26

### Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 18 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 27

### Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelor-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 19 - 21 sowie die Bachelor-Arbeit gemäß § 22 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 23 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.

## § 28

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut  
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut  
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend  
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend  
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend  
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5  
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5  
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5  
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0  
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1  
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 23 ausgeschöpft sind.

(4) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80,  
aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70,  
aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60,  
aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50,  
aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40,  
aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30,  
aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20,  
aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10,  
aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

### **§ 29 Modulnoten**

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

### **§ 30 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- den Noten für die Module des Ergänzungsbereichs und
- der Note für die Bachelor-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über drei Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10 %“

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 32 das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

### § 31 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

### § 32 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit den erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 31,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,

- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung (QVO). Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelor-Prüfung die allgemeine Hochschulreife.

### § 33 Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelor-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

**III. Schlussbestimmungen****§ 34****Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung,  
Aberkennung des Bachelor-Grades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

**§ 35****Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 36****Führung der Prüfungsakten,  
Aufbewahrungsfristen**

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Bachelor-Arbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Bachelor-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

**§ 37****Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2012/13 im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für das Bachelor-Programm Soziale Arbeit vom 17.09.2007, zuletzt geändert am 08.04.2011, mit den folgenden Maßgaben Anwendung: Ein Lehrangebot wird letztmalig im Sommersemester 2016 angeboten. Anmeldungen zur Bachelor-Arbeit, einschließlich der Anmeldung zu einer Wiederholung, sind letztmalig im Sommersemester 2016 möglich. Modulprüfungen werden letztmalig im Wintersemester 2016/17 angeboten.

(3) Die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, können die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

**§ 38****In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 11.07.2012.

Duisburg und Essen, den 24. September 2012

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Klaus Peter Nitka

**Anlage 1**

**Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module im Bachelor-Studiengang**

**Soziale Arbeit:**

Modul 1: Propädeutik

Modul 2: Soziale Arbeit als Profession I

Modul 3: Felderkundung, Praktikum I

Modul 4: Erziehungswissenschaft

Modul 5: Soziologie

Modul 6. Sozialpolitik

Modul 7: Verwaltungswissenschaften

Modul 8: Rechtswissenschaften

Modul 9: Psychologie und Sozialmedizin

Modul 10: Forschungsmethoden

Modul 11: Profilschwerpunkt I: Nutzer und Adressaten

Modul 12. Profilschwerpunkt II: Professionelles Handeln in Organisationen

Modul 13: Profilschwerpunkt III: Sozialer Raumorientierung

Modul 14: Praktikum II

Modul 15. Soziale Arbeit als Profession II

Modul 16. Studium liberale

In den fachlichen Modulen werden folgende Inhalte und Kompetenzen vermittelt:

<b>Modul 1: Propädeutik</b>	<b>9 Cr</b>
<p><b>Inhalte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung der Begriffe Wissenschaft und Disziplin (allgemein und im Hinblick auf Soziale Arbeit)</li> <li>• Grundlegende Studiertechniken und deren Einübung</li> <li>• Präsentation: Grundlagen, Technik, Einübung</li> <li>• Sprachliche Gestaltung</li> <li>• Erwerb von EDV-Kenntnissen/-Können</li> </ul>	
<p><b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können den Begriff Wissenschaft und Disziplin definieren</li> <li>• können Studiertechniken anwenden</li> <li>• sind in der Lage Präsentationen unter Einsatz von Medien vorzubereiten und durchzuführen</li> <li>• können selbst verfasste Texte bzw. Arbeitsergebnisse nach wissenschaftlichen Standards elektronisch aufbereiten.</li> </ul>	

<b>Modul 2: Soziale Arbeit als Profession I</b>	<b>10 Cr</b>
<p><b>Inhalte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Funktionen, die Geschichte und die Entwicklung Sozialer Arbeit sowie deren aktueller Status</li> <li>• Vermittlung professionstheoretischer, professionshistorischer und damit verbundener Kenntnisse über den institutionellen Handlungskontext der Profession</li> <li>• Dimensionale Analyse der Sozialen Arbeit</li> </ul>	
<p><b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können die Bedingungen und die Funktionen Sozialer Arbeit unter historischen und systematischen Aspekten erklären</li> <li>• eigene erworbene Deutungs- und Handlungsmuster analysieren und zuordnen</li> </ul>	

<b>Modul 3: Felderkundung, Praktikum I</b>	<b>11 Cr</b>
<p><b>Inhalte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsvermittlung über die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit</li> <li>• Kenntnisvermittlung hinsichtlich Schlüsselkompetenzen in der Sozialen Arbeit</li> <li>• Anleitung und wissenschaftliche Begleitung zur Erkundung eines ausgewählten Praxisfeldes</li> <li>• Planung, Durchführung und Evaluation einer Felderkundungsfrage, sowie anschließende Ergebnispräsentation</li> </ul>	
<p><b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können nach dem Praktikum durch die Erkundung des Feldes, der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit die Studieninhalte besser verstehen, einordnen und ihr Studium zielgerichtet gestalten.</li> </ul> <p>Sie haben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch das Seminar im Vorfeld einen Überblick über die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit erhalten.</li> <li>• in der Praktikumsstelle und Einblicke in die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit gewonnen und exemplarisch unter Anleitung professionelles Handeln kennengelernt</li> <li>• mit der Unterstützung in der Begleitveranstaltung professionelles Handeln geplant, eingeübt, evaluiert und abschließend präsentiert.</li> <li>• forschend und erkundend gelernt und verfügen über einen wichtigen Grundstein zur Entwicklung professioneller Handlungskompetenz.</li> </ul> <p>Sie können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach dem Praktikum durch die Erkundung des Feldes, der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit die Studieninhalte besser verstehen und einordnen und</li> <li>• ihr Studium auf berufliche Arbeitsfelder Sozialer Arbeit hin zielgerichtet gestalten.</li> </ul>	

<b>Modul 4: Erziehungswissenschaft</b>	<b>10 Cr</b>
<p><b>Inhalte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehungswissenschaftliche Grundlagen für die Soziale Arbeit</li> <li>• Zentrale Begriffe, Konzepte und Theorieansätze aus den Bereichen Erziehung, Sozialisation und Migration</li> <li>• Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft im Kontext Sozialer Arbeit</li> </ul>	
<p><b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher und sozialisationstheoretischer Konzepte sozialarbeiterische Arbeitsfelder zu analysieren und die Wissensbestände aus der Pädagogik entsprechen nutzbar zu machen.</li> </ul>	

<b>Modul 5: Soziologie</b>	<b>10 Cr</b>
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handlungs- und Strukturtheorien</li> <li>• Gesellschaftliche Funktion Sozialer Arbeit und sozialer Probleme</li> <li>• Gesellschaftstheorien, sozialer Wandel und soziale Differenzierung</li> <li>• Sozialstrukturanalyse und soziale Ungleichheit</li> </ul>	
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über analytische Kompetenzen über Prozesse der Integration und Desintegration von Gesellschaften sowie über die sozialen Bedingungen und Folgen individuellen und kollektiven Handelns.</li> </ul>	

<b>Modul 6: Sozialpolitik</b>	<b>10 Cr</b>
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung, Strukturen und Ziele von Sozialpolitik und Wohlfahrtsstaat; Funktionsmechanismen sozialer Sicherungs- und Fürsorgesysteme</li> <li>• Rahmensetzende und ablaufdeterminierende Funktion der Sozialpolitik für die Praxis sozialer Arbeit</li> <li>• Aufgabenfelder und Handlungsweisen kommunaler Sozialpolitik sowie die Rolle sozialer Arbeit in diesem Kontext</li> <li>• Vertiefte Analysen zu ausgewählten Handlungsfeldern des deutschen Wohlfahrtsstaates</li> </ul>	
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• erwerben Grundlagenkenntnisse zur Sozialpolitik und wissen um deren Relevanz für die Profession der Sozialen Arbeit</li> <li>• verfügen über analytische Kompetenzen bezogen auf die politischen und ökonomischen Grundlagen, die Ausgestaltung und die Wirkungen des wohlfahrtsstaatlichen Gesamtsystems sowie der einzelnen Zweige der sozialen Versicherungs- und Fürsorgeteilsysteme</li> <li>• können den Veränderungsdruck, der aus ökonomischen, sozialen und demographischen Wandlungsprozessen für die Sozialpolitik erwächst, reflektieren und Folgewirkungen für Aufgabenfelder der sozialen Arbeit analysieren</li> <li>• gewinnen detaillierte Einblicke in ausgewählte Vertiefungsgebiete der Sozialpolitik, wie „kommunale Sozialpolitik“ oder bspw. „Arbeitsmarktpolitik“, „Ökonomie sozialer Dienste“ etc.</li> <li>• sind in der Lage, eigene praktische Erfahrungen (im Berufsfeld) mit Blick auf wohlfahrtsstaatliche Zusammenhänge zu reflektieren</li> </ul>	

<b>Modul 7: Verwaltungswissenschaften</b>	<b>10 Cr</b>
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse von Institutionen und Organisationsstrukturen der Sozialverwaltung</li> <li>• Handlungsformen und Verfahren der öffentlichen Verwaltung</li> <li>• Prozesse der Sozialplanung und Jugendhilfeplanung</li> </ul>	
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• können die Schnittstellen zwischen den Akteuren der Sozialen Arbeit und der Verwaltung analysieren</li> <li>• können Verwaltungsprinzipien und -verfahren in sozialarbeiterisches Handeln integrieren.</li> </ul>	

<b>Modul 8: Rechtswissenschaften</b>	<b>12 Cr</b>
<p><b>Inhalte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über einschlägige Regelungsbereiche des bürgerlichen und öffentlichen Rechts</li> <li>• Grundlagen, Methoden und Probleme der Rechtsanwendung in ausgewählten Gebiete</li> </ul>	
<p><b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhalten in dem sehr umfassend angelegten Modul mit Wahlmöglichkeiten einen Überblick über die für die soziale Arbeit wesentlichen Rechtsgebiete</li> <li>• erlernen die vermittelten Grundlagen dieser Rechtsgebiete und anwendungsbezogene Fähigkeiten.</li> </ul>	
<b>Modul 9 Psychologie und Sozialmedizin</b>	<b>10 Cr</b>
<p><b>Inhalte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychologische Erklärungsansätze für Erscheinungsformen psychischen Verhaltens</li> <li>• Entwicklung des Individuums im psychischen, sozialen und biologischen Kontext</li> <li>• Sozialmedizinische Erklärungsansätze und Konzepte</li> </ul>	
<p><b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind auf dem Hintergrund psychologischer und sozialmedizinischer Konzepte in der Lage, relevante sozialarbeiterische Arbeitsfelder zu analysieren und die Wissensbestände aus der Psychologie und Sozialmedizin entsprechend nutzbar zu machen</li> <li>• erwerben die Kompetenz, Erscheinungsformen psychischer Erkrankungen sowie Verhalten von Menschen in Gruppen (z. B. gruppenspezifische Prozesse wie Mobbing und Vorurteilsbildung) zu erkennen und</li> <li>• entwicklungspsychologische Fehlentwicklungen zu erkennen (z.B. gestörtes Bindungsverhalten) sowie die gesamten diagnostischen Erkenntnisse in ihr sozialarbeiterisches Handeln zu integrieren.</li> </ul>	
<b>Modul 10: Forschungsmethoden</b>	<b>9 Cr</b>
<p><b>Inhalte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung eines Untersuchungsdesigns</li> <li>• Forschungsmethodologie</li> <li>• Forschungsmethoden</li> </ul>	
<p><b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind in der Lage, methodische und methodologische Probleme der empirischen Sozialforschung zu reflektieren, einzelne Methoden zu begründen, anzuwenden, darzustellen sowie methodenkritisch zu analysieren.</li> </ul>	
<b>Modul 11: Profilschwerpunkt I: Nutzer und Adressaten</b>	<b>10 Cr</b>
<p><b>Inhalte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handlungs- und Interaktionsmodelle bezogen auf die Arbeit mit Individuen und Gruppen, insbesondere für beratende, koordinierende und aktivierende Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit.</li> <li>• Grundlegende Aspekte der Entwicklung von und der Arbeit mit Gruppen</li> <li>• Grundlagen methodischer Ansätze der Gruppenarbeit</li> </ul>	
<p><b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können verschiedene Beratungsansätze und deren Spezifika benennen</li> <li>• kennen Handlungsmodelle für die Arbeit mit Individuen und Gruppen</li> <li>• sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse personen- und situationsadäquat einzusetzen.</li> </ul>	

<b>Modul 12: Profilschwerpunkt II: Professionelles Handeln in Organisationen</b>	<b>10 Cr</b>
<p><b>Inhalte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionsweisen von Organisationen</li> <li>• Grundlagen des Managements und der Qualitätsentwicklung in Organisationen/Institutionen/Einrichtungen Sozialer Arbeit</li> <li>• Perspektiven der Organisationssoziologie und der Organisationspsychologie</li> <li>• Techniken der Organisationsentwicklung</li> </ul>	
<p><b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können beschreiben, wie Prozesse organisiert und Organisationen aufgebaut sind</li> <li>• können die Handlungsmuster sozialer Systeme reflektieren und erklären</li> <li>• können Ansätze der Qualitätsentwicklung in sozialen Organisationen reflektieren</li> </ul>	
<b>Modul 13: Profilschwerpunkt III: Sozialraumorientierung</b>	<b>10 Cr</b>
<p><b>Inhalte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Gestaltung von Lebensbedingungen in Sozialen Räumen</li> <li>• Beteiligung Sozialer Arbeit an der Konstituierung politischen und organisatorischen Handelns in sozialen Räumen</li> </ul>	
<p><b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über vertiefte Kenntnisse sozialwissenschaftlicher Instrumente zur Analyse sozialer Räume sowie das Fachkonzept Sozialraumorientierung in der sozialen Arbeit und kennen die diesbezüglichen kritischen Diskussionen.</li> <li>• können Methoden zur aktivierenden Kontaktaufnahme und von Bewohner/innen und zur Verbindung von fallspezifischer und fallunspezifischer Arbeit anwenden.</li> <li>• sind in der Lage, auf dem Hintergrund sozialräumlicher Orientierung Prozess und Abläufe zu gestalten.</li> </ul>	
<b>Modul 14: Praktikum II</b>	<b>18 Cr</b>
<p><b>Inhalte</b></p> <p><i>Theorie-Praxis-Projekt (Variante A)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einübung in exemplarisches professionelles Handeln mit wissenschaftlicher Anleitung und Auswertung</li> </ul> <p><i>Projekt-Praktikum (Variante B)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung des Praktikums</li> <li>• Begleitung bei der Entwicklung eines selbständigen Projektes</li> <li>• Reflexion der Tätigkeiten in der Praktikumsstelle, Rolle als Praktikantin und angehende/r Sozialarbeiter/in, der institutionellen Strukturen innerhalb der Supervision</li> <li>• Einübung in exemplarisches professionelles Handeln mit wissenschaftlicher Anleitung und Auswertung</li> <li>• Reflexion des Gesamtpraktikums und des Projektes in Form eines Berichtes und anschließenden Reflexionsgespräches</li> </ul>	
<p><b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b></p> <p><i>Theorie-Praxis-Projekt (Variante A)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Abschluss des Moduls 11 können die Studierenden, einen Theorie - Praxis -Transfer vornehmen.</li> <li>• Sie können die im Studium erworbenen Kenntnisse, ihr theoretisches Methodenwissen und die bereits im Praktikum I gewonnenen Erfahrungen mit den, unter fachlicher Anleitung erworbenen, praktischen Fähigkeiten im Praktikum II verknüpfen, umsetzen, auswerten und entsprechende Konsequenzen ableiten.</li> </ul> <p>Sie können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedarfe feststellen und analysieren</li> <li>• entsprechende Schritte ableiten, planen, durchführen, evaluieren und auswerten</li> <li>• sich fachspezifisches Wissen aneignen</li> </ul>	

*Projektpraktikum (Variante B)*

- Die Studierenden
- können zum Abschluss des Moduls 11 B (Projektpraktikum) einen Theorie - Praxis -Transfer vornehmen.

Sie können

- die im Studium erworbenen Kenntnisse, ihr theoretisches Methodenwissen und die bereits im Praktikum (Modul 3) gewonnenen Erfahrungen mit den, unter fachlicher Anleitung erworbenen praktischen Fähigkeiten im Praktikum II verknüpfen, umsetzen, auswerten und entsprechende Konsequenzen ableiten.
- Bedarfe feststellen und analysieren
- entsprechende Schritte ableiten, planen, durchführen, evaluieren und auswerten
- sich fachspezifisches Wissen aneignen

<b>Modul 15: Soziale Arbeit als Profession II</b>	<b>10 Cr</b>
<p><b>Inhalte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Theorie-systematische Bestimmungen Sozialer Arbeit (z. B. lebensweltorientierte Soziale Arbeit, Soziale Arbeit als Dienstleistung, machtanalytische und poststrukturalistische Ansätze, systemtheoretische Ansätze).</li> <li>• Bildungswissenschaftliche Aspekte in Bezug auf die drei Profilschwerpunkte des B.A.-Studiengangs: Adressaten und Nutzer, Organisation und Soziale Räume.</li> </ul>	
<p><b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Figur des Professionellen finden theorie-systematische und methodische Ansätze der Sozialen Arbeit ihren gemeinsamen Bezugspunkt. Professionalität in der Sozialen Arbeit zielt durch eine bewusste und geplante Intervention auf eine Erweiterung bzw. Eröffnung bisher fehlender Handlungsoptionen auf Seiten der direkten NutzerInnen sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Angebote. Während im Modul „Soziale Arbeit als Profession I“ die Vermittlung professionstheoretischer, professionshistorischer und damit verbundener Kenntnisse über den institutionellen Handlungskontext der Profession im Zentrum steht, werden im Modul „Soziale Arbeit als Profession II“ theorie-systematische Bestimmungsversuche Sozialer Arbeit fokussiert und deren Vermittlung zu den drei Profilschwerpunkten im B.A.-Studiengang ermöglicht.</li> </ul>	

**Anlage 2**

**Studienplan für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit**

Modul	Credits	Fach-semester	Lehrveranstaltungen (LV)	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
<b>1) Propädeutik</b>	9	1	1) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (E1)	P	VO	2	keine	unbenotete Testaufgabe	1
			2) Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten (E1)	P	ÜB	2	keine		
			3) E1-Veranstaltung nach freier Wahl aus dem Angebot des IOS	P	SE	2	keine		
<b>2) Soziale Arbeit als Profession I</b>	10	1	1) Soziale Arbeit als Profession - eine Einführung	P	VO	2	keine	Hausarbeit	1
			2) Geschichte und Funktion Sozialer Arbeit	P	VO	2	keine		
			3) Einführung in die Dimensionen Sozialer Arbeit	P	SE	2	keine		
			4) Selbstreflexion im professionellen Kontakt	P	ÜB	2	keine		
<b>3) Felderkundung - Praktikum I</b>	11	1	1) Überblick über die Arbeitsfelder Sozialer Arbeit	P	SE	2	keine	Praktikumsbericht	1
			2) Begleitveranstaltung Praktikum I	P	ÜB	2	keine		
			3) Praktikum (20 Tage)	P	PR				
<b>4) Erziehungswissenschaft</b>	10	2	1) Erziehungswissenschaftliche Grundlagen - zentrale Begriffe, Konzepte, Theorieansätze	P	VO	2	keine	mündliche Prüfung	1
			2) Interkulturelle Pädagogik	P	SE	2	keine		
			3) Sozialisation, Bildung, Lebenswelt	P	VO	2	keine		
<b>5) Soziologie</b>	10	2	1) Soziologie I: Handeln in sozialen Bezügen	P	VO	2	keine	Klausur	1
			2) Soziologie II: Strukturen moderner Gesellschaften	P	VO	2	keine		
		3) Spezielle Soziologie	WP	SE	2	keine			
<b>6) Sozialpolitik</b>	10	2	1) Einführung in die Sozialpolitik	P	VO	2	keine	Klausur	1
			2) Grundlagen der Sozialpolitik	P	SE	2	keine		
		3) Kommunale Sozialpolitik/ Vertiefungsgebiet Sozialpolitik	WP	SE	2	keine			

Modul	Credits	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
<b>7) Verwaltungswissenschaften</b>	10	2	1) Organisation und Institutionen Sozialer Arbeit	P	VO	2	keine	Klausur	1
			2) Sozialverwaltung	P	VO	2	keine		
		3	3) Jugendhilfeplanung / Sozialplanung	WP	SE	2	keine		
<b>8) Rechtswissenschaften</b>	12	3	1) Grundzüge BGB	P	VO	2	keine	Klausur	2
			2) Grundzüge Öffentliches Recht	P	VO	2	keine		
		4	3) Vertiefung zum BGB	WP	SE	2	keine		
			4) Vertiefung zum öffentlichen Recht	WP	SE	2	keine		
<b>9) Psychologie und Sozialmedizin</b>	10	3	1) Grundbegriffe und Theorien der Psychologie	P	VO	2	keine	Klausur	1
			2) Grundbegriffe und theoretische Ansätze der Sozialmedizin	P	VO	2	keine		
		4	3a) Entwicklungspsychologie	WP	SE	2	keine		
			3b) Sozialpsychologie						
			3c) Klinische Psychologie						
3d) Leben mit chronischer Krankheit - sozialmedizinische Aspekt									
<b>10) Forschungsmethoden</b>	9	3	1) Einführung in die quantitativen Forschungsmethoden	P	VO	2	keine	Klausur	1
			2) Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden	P	VO	2	keine		
			3a) Übung zu quantitativen Forschungsmethoden	WP	ÜB	2	keine		
			3b) Übung zu qualitativen Forschungsmethoden						
<b>11) Profilschwerpunkt I: Nutzer und Adressaten</b>	10	4	1) Grundlagenvorlesung: Beratungsansätze / Mikrosoziologie	P	VO	2	keine	Klausur	1
			2) Soziales Lernen in Gruppen	P	SE	2	keine		
		5	3) Methodentraining (E2)	P	ÜB	2	keine		

Modul	Credits	Fach-semester	Lehrveranstaltungen (LV)	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
<b>12) Profilschwerpunkt II: Professionelles Handeln in Organisationen</b>	10	4	1) Management in Organisationen	P	VO	2	keine	Test & Präsentation	2
			2) Organisationen als Soziale Systeme	P	SE	2	keine		
		5	3) Projektseminare: Organisation und Qualität	P	SE	2	keine		
<b>13) Profilschwerpunkt III: Sozialer Raum</b>	10	4	1) Analyse und Gestaltung Sozialer Räume	P	VO	2	keine	Hausarbeit	1
			2) Konzepte sozialraumorientierter Sozialer Arbeit	P	VO	2	keine		
		5	3) Methodentraining (E2)	P	ÜB	2	keine		
<b>14a) Theorie-Praxis-Projekt</b>	18	5	TPP-Lehrveranstaltung / Supervision	WP	SE	4	keine	Praktikumsbericht	1
			Praktikum II (45 Tage)						
6		TPP-Lehrveranstaltung		SE	4	keine			
		<b>14b) Projektpraktikum</b>	5	Begleitveranstaltung	WP	SE	2	keine	Praktikumsbericht
Praktikum II (50 Tage)									
6	Supervision			ÜB	1	keine			
<b>15) Soziale Arbeit als Profession II</b>	10	6	1) Theorie-systematische Bestimmungen Sozialer Arbeit	P	VO	2	keine	mündliche Prüfung	1
			2) Vertiefende Lektüre	P	SE	2	keine		
			3) Konkretisierung in Profilschwerpunkten	WP	SE	2	keine		
<b>16) Studium liberale (E3)</b>	9	5	1) E3-Seminar I	WP	SE	2	keine		
			2) E3-Seminar II	WP	SE	2	keine		
			3) E3-Seminar III	WP	SE	2	keine		
<b>Bachelor-Arbeit</b>	12	6					120 ECTS		1
<b>Summen</b>	180					98			19